

Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB – Formulierungshilfe des Rechtsausschusses

Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Lehrstuhl Strafrecht, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

I. Einleitung – Ebenen des Menschenhandels und die Pyramide der Ausbeutung

1. Die Änderung der §§ 232 ff. StGB ist überfällig, da die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 4. 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI¹ bereits am 6. 4. 2013 abgelaufen ist. Eine Gesetzesänderung sollte sich freilich nicht auf die bloße Ergänzung der Ausbeutungsformen beschränken und dadurch Schwachpunkte der bisherigen Regelung zu vertiefen.² Wenn der Anspruch einer rationalen Regelung erhoben werden soll, kommt der Gesetzgeber nicht umhin, sich zunächst Klarheit über die Phänomene des Menschenhandels und der Ausbeutung zu verschaffen, um sodann ein systematisches Konzept zu entwerfen.

Bereits phänotypisch muss man zwischen verschiedenen Handlungsebenen des Menschenhandels unterscheiden: Die *Nachschubebene* betrifft die Rekrutierung der Opfer, die *Logistikebene* betrifft die Weitergabe der Opfer bis zur eigentlichen Ausbeutung, der *Basisebene*. Die Frage der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit stellt sich auf jeder Ebene. Der Grundgedanke der internationalen Vorgaben ist eine Vorverlagerung der Strafbarkeit vor die Basisebene und eine weitgehende Erfassung der Nachschubebene und der Logistikebene unabhängig von einem Ausbeutungserfolg. Dadurch soll die Strafverfolgung arbeitsteilig operierender Täter erleichtert werden. Menschenhandel im international üblichen Sprachgebrauch bezieht sich auf die Nachschubebene und auf die Logistikebene. Die strafrechtliche Regelung der Ausbeutung in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen wird dabei vorausgesetzt. Es wäre völlig unverständlich, weshalb etwa die schlichte Anwerbung von anderen Personen zu einer rechtlich völlig unbedenklichen Tätigkeit strafbar sein sollte.

Das geltende Recht bildet dieses Phänomen nicht ab. So bestraft § 232 StGB entgegen der Gesetzesüberschrift keineswegs den „Handel“ mit Menschen,³ sondern – mit Ausnahme der Alternative des Sichbemächtigens in Abs. 4 Nr. 2 – durchweg Handlungen, die unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung führen.⁴ Tathandlung des § 232 StGB ist das „Bringen zu“ einer der bezeichneten Ausbeutungsformen, also eine wie auch immer näher zu bestimmende Einwirkung des Täters auf das Opfer.⁵ Damit werden die Logistikebene und die Basisebene der Ausbeutung miteinander vermengt. Der *Menschenhandel* im eigentlichen Sinn fällt unter § 233 a StGB, zu dem sachlich auch § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB gehört, der eine qualifizierte Form der Rekrutierung der Opfer beschreibt.

¹ ABl. Nr. L 101 v. 15. 4. 2011, S. 1 ff.; dazu eingehend *Lindner*, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, 2014, S. 144 ff.

² Krit. etwa *Renzikowski/Kudlich*, ZRP 2015, S. 45 ff.

³ Berechtigte Kritik an dieser „Falschetikettierung“ bereits bei *Schroeder*, JZ 1995, S. 232 (238); s. ferner *Eisele* in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 6; *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 232 Rn. 2.

⁴ *Eisele* in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 7; *Fischer*, § 232 Rn. 2a; *Kudlich* in: LK-StGB, 12. Aufl. 2013, § 232 Rn. 3; *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393 (1395).

⁵ Vgl. BGH, NStZ 2011, S. 157 f.; OLG Celle, NStZ-RR 2013, S. 144.

§ 232 StGB gehört dagegen materiell zu den Sexualdelikten des 13. Abschnitts. Es ist ein Verdienst des Entwurfes, dass § 232-neu diese Konfusion zum Teil beendet.

Die Ausbeutung selbst lässt sich mit dem Bild der Pyramide veranschaulichen.⁶ Norbert Cyrus hat dieses Bild für die Arbeitsausbeutung entwickelt, aber es lässt sich unschwer auf alle anderen Ausbeutungsformen übertragen. Der Vorteil dieser Metapher ist, dass die regelungsbedürftigen Erscheinungsformen der Ausbeutung schnell offensichtlich werden. Den Sockel bilden die Fälle einvernehmlicher Beschäftigung, die in verschiedenen Aspekten ungünstigere Bedingungen bietet, aber noch nicht strafrechtlich relevant sein muss. Die Ausnutzung einer Zwangslage wird hier noch nicht vorausgesetzt. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb jemand freiwillig zu ungünstigen Bedingungen arbeitet. Schon allein dadurch verbessert er seine Marktsituation gegenüber denjenigen, die dazu nicht bereit sind. Wenn eine derartige Ausbeutung verdeckt stattfindet, können nicht nur die Auftraggeber, sondern auch die Anbieter von Schwarzarbeit zusätzlich dadurch profitieren, dass Sozialversicherungsabgaben und Steuern hinterzogen werden. Die mittlere Ebene bilden die Fälle, in denen sich jemand in einer Situation der Verletzlichkeit (vgl. § 291 StGB: Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, Willensschwäche) auf ungünstige Arbeitsbedingungen einlässt. Die Spitze der Pyramide bilden die Fälle des klassischen Menschenhandels, d.h. offen erzwungener Ausbeutung durch Sklaverei und Zwangsarbeit, die zumeist mit Nötigung oder Freiheitsberaubung einhergehen. Die Metapher der Pyramide illustriert, dass die Fälle des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung nur einen kleinen Anteil ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse ausmachen. Wer sich darauf beschränkt, verfehlt die Dynamik der Arbeitsausbeutung und vergibt so auch die Möglichkeit, angemessene Konzepte zu effektiver Prävention und Intervention zu entwickeln.

2. Arbeitsausbeutung ist ein kontinuierliches Phänomen mit fließenden Übergängen zwischen den einzelnen Ebenen.⁷ Dabei kommt es weniger auf das wachsende Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt als auf die Zunahme des auf die Betroffenen ausgeübten Drucks an – mit dem sich dann etwa im Fall der Sklaverei auch die denkbar schlechtesten Arbeitsbedingungen durchsetzen lassen. Arbeitsausbeutung beginnt, wenn die objektiven Mindestkriterien der „decent work“ unterschritten werden, und endet in „forced labour“. „Forced labour“ reicht dabei von subtilem Druck, in dem eine Notlage oder persönliche Bedrängnis ausgenutzt werden, über Arbeitsverhältnisse, die vom Arbeitnehmer nicht frei beendet werden können (z.B. Schuldknechtschaft) bis hin zu nackter Gewalt. Maßgeblich für „forced labour“ ist der Zwang, so dass Zwangsarbeit nicht schon mit niedrigen Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen gleichgesetzt werden kann. Außerdem kommt es durchaus vor, dass ein Arbeitsverhältnis zunächst freiwillig eingegangen wird und erst im Laufe der Zeit zu Ausbeutung mutiert.

Das Bild der Pyramide veranschaulicht nicht nur die ganze Bandbreite des sozialen Phänomens der Arbeitsausbeutung. Darüber hinaus wird deutlich, dass entsprechende Strafvorschriften unterschiedlich begründet werden müssen. Schutzgut des Menschenhandels zur

⁶ S. Cyrus/De Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011 (unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/studie-menschenhandel.pdf?__blob=publicationFile – abgerufen am 31. 7. 2015), S. 41 (48 f.).

⁷ Instruktiv dazu *van Voorhout*, Utrecht Law Review 3 (2007), S. 59 ff.

Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB ist insbesondere die berufliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit.⁸ Die schlimmsten Formen der Ausbeutung wie Sklaverei und Leibeigenschaft verletzen die Menschenwürde, wie es auch in der Präambel des Palermo-Protokolls ausgedrückt wird.⁹ Alle diese Schutzgüter sind Individualrechtsgüter. Eine Ebene tiefer, beispielsweise beim Lohnwucher, verschieben sich die Gewichte etwas. § 291 StGB soll den Einzelnen in einer individuellen Schwächesituation vor wirtschaftlicher Ausbeutung schützen.¹⁰ Da jedoch für die betreffende Person das Wuchergeschäft im konkreten Fall die bessere Alternative sein kann als der Ruin, geht es nicht mehr ausschließlich um Individualrechtsgüter. Vielmehr schränkt das Wucherverbot die Privatautonomie des Bewucherten ein, indem es ihm mögliche Auswege aus seiner Zwangslage versperrt.¹¹ Auf diese Weise soll verhindert werden, dass eine überlegene Partei ihre Bedingungen auf Kosten der schwächeren Partei durchsetzt. Es geht also um Vertragsparität als Voraussetzung für einen funktionierenden Markt, mithin (auch) um eine überindividuelle Schutzrichtung.¹² Auf der untersten Ebene der Arbeitsausbeutung geht es um den Schutz des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme, also um Rechtsgüter der Allgemeinheit. So sollen etwa die §§ 15 a AÜG, 10 SchwarzarbG Anreize zur illegalen Beschäftigung von Ausländern verhindern und damit Lohndumping bekämpfen.¹³ In einer liberalen Gesellschaft kann Konkurrentenschutz für sich genommen nicht als rechtlich schützenswertes Interesse akzeptiert werden. Jedoch ist ein funktionierender Arbeitsmarkt dann ein schutzwürdiges Gut, wenn auf diese Weise bestimmte soziale Mindeststandards durchgesetzt werden sollen.¹⁴ Es liegt auf der Hand, dass solche Mindeststandards gerade gegenüber Konkurrenten verteidigt werden müssen, die sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil versprechen, dass sie diese Standards unterbieten.

Art. 2 Abs. 3 RL ordnet die Betteltätigkeit den erzwungenen Dienstleistungen zu. Hier deckt das Bild der Pyramide wichtige Unterschiede zur Arbeitsausbeutung auf. Die Spitze der Pyramide ist gleich: Auch zur Bettelerei kann man andere mit Gewalt oder Drohung nötigen. Ein Unterschied zur Zwangsarbeit besteht hier nur in der Tätigkeit. Dagegen ist die Ausbeutung auf den unteren Ebenen, d.h. ohne Zwang, anders strukturiert. Es sind keine Standards denkbar, wie Bettelerei angemessen ausgeübt werden sollte, sieht man einmal vom Unterlassen von Belästigungen ab, die nach § 118 Abs. 1 OWiG geahndet werden können.¹⁵ Der Idee nach ist Betteln keine abhängige Beschäftigung, die für eine Art Arbeitgeber ausgeübt wird.

⁸ S. BGH, NStZ 2011, S. 157; *Steenfatt*, Der strafrechtliche Schutz des Arbeitnehmers vor einer Beschäftigung unter ungünstigen Arbeitsbedingungen, 2010, S. 131; *Fischer*, § 233 Rn. 2.

⁹ *Kudlich* in: LK-StGB, § 233 Rn. 2

¹⁰ Vgl. *Fischer*, § 291 Rn. 3; *Kindhäuser*, NStZ 1994, S. 105 f.

¹¹ Ein einschlägiges Beispiel ist die Grundsatzentscheidung des BGH (BGHSt 43, S. 53 ff.) aus dem Jahr 1997 zum Lohnwucher. Ein Bauunternehmer hatte zwei tschechische Grenzgänger als Maurer zu einem Bruttostundenlohn von 12,70 DM beschäftigt. Der Tariflohn betrug 19,05 DM pro Stunde; seine deutschen Arbeitnehmer entlohnte der Bauunternehmer mit 21 DM pro Stunde. Der BGH bewertete die untertarifliche Bezahlung als strafbaren Wucher. Für die „Opfer“ gab es jedoch gute Gründe für eine Tätigkeit in Deutschland. Beide erzielten auf diese Weise ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 DM, das in der Tschechischen Republik der oberen Mittelklasse entsprach. Durch die Annahme einer sittenwidrigen Ausbeutung wurde den tschechischen Bauarbeitern somit eine – aus ihrer Sicht lukrative – Einnahmequelle genommen, denn die Vorstellung ist illusorisch, dass sie in Deutschland eine Beschäftigung zum Tariflohn hätten realisieren können. Vgl. dazu auch *Bernsmann*, JZ 1998, S. 629 (633).

¹² S. *Panaris* in: MüKo-StGB, 2. Aufl. 2014, § 291 Rn. 1 f.

¹³ Vgl. BT-Drs. 7/3100, S. 5.

¹⁴ Vgl. auch BT-Drs. 6/2303, S. 9 f.

¹⁵ Dieser Aspekt betrifft Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ist für die Ausbeutung nicht relevant.

Aus diesem Grund kann eine ökonomische Ausbeutung dem Begriff nach beispielsweise darin gesehen werden, dass eine bettelnde Person einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte irgendwelchen Hinterleuten abliefern muss, die die Bettelei in einem bestimmten Gebiet organisieren.

3. In das Bild der Pyramide lässt sich auch die ganze Bandbreite der Prostitution integrieren. Auf der untersten Ebene finden sich die Fälle freiwilliger sexueller Dienstleistungen zu in verschiedener Hinsicht ungünstigen Bedingungen, die aber nicht unbedingt auch schon strafrechtlich relevant sein müssen. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb sich jemand freiwillig zu ungünstigen Bedingungen prostituiert, ganz abgesehen von den vielfältigen Abhängigkeiten im Milieu. So lange es beispielsweise eine Nachfrage nach ungeschützten sexuellen Kontakten gibt, wird es Prostituierte geben, die ihre Marktsituation dadurch verbessern, dass sie zu solchen Praktiken bereit sind – und dann auch entsprechend verdienen können. Zu der nächsten Ebene gehören die Fälle, in denen sich jemand in einer Situation der Verletzlichkeit auf ungünstige Bedingungen einlässt. Viele Prostituierte stammen aus einem gestörten familiären Umfeld und haben bereits am eigenen Leib sexuellen Missbrauch erfahren. Personen mit einem geringen Selbstwertgefühl und Bildungsdefiziten oder auch Drogenabhängigkeit können leicht dem Reiz eines angeblich schnellen Verdienstes erliegen und schließlich in die Hände von Zuhältern geraten, die sie mit subtilem Druck überwachen und ausbeuten. Die schlimmste Form der Prostitution an der Spitze der Pyramide bilden die Fälle des klassischen Menschenhandels und der Zwangsprostitution.¹⁶ Letztlich funktioniert auch die Prostitution nach Marktgesetzen. Geht es darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen – was die Sex-Industrie aber nicht von anderen wirtschaftlichen Betätigungen unterscheidet –, dann sind Prostituierte permanent dem Risiko der Ausbeutung unter schlechten Arbeitsbedingungen ausgesetzt – und das umso mehr, je schwächer ihre Position ist (z.B. fehlende Aufenthaltserlaubnis usw.). Diese Risiken und Gefahren sind aber nicht per se mit allen Formen der Prostitution im gleichen Ausmaß verbunden, sondern sie hängen wesentlich von den Bedingungen ab, unter denen sie ausgeübt wird. Diese Bedingungen sind zudem nicht „naturegegeben“, sondern häufig Folge staatlicher Vorschriften.¹⁷ Schon aus diesem Grund greift jeder Regelungsvorschlag von vornherein zu kurz, der wie der vorliegende Entwurf die Art und Weise der Reglementierung von Prostitution völlig ignoriert.

4. Die Ausnutzung anderer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen fällt aus diesem Rahmen. Das geltende Recht erfasst die einschlägigen Verhaltensweisen als Beteiligung an einer Straftat in der Form der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) oder der Anstiftung (§ 26 StGB). Der Strafgrund der Beteiligung wird heute von der ganz h.M. ungeachtet der strafrechtsdogmatischen Differenzen aus der von der Haupttat verletzten Rechtsposition abgeleitet. Mittelbare Täterschaft ist die Verletzung eines Rechtsguts durch ein Werkzeug. Anstiftung ist Teilnahme an einer fremden Rechtsgutsverletzung.¹⁸ Art. 2 Abs. 3 RL macht darauf aufmerksam, dass man die Ausnutzung anderer zur Begehung strafbarer Handlungen

¹⁶ Näher dazu *Caldwell/Galster/Kanics/Steinzor*, S. 42 ff.; *Shannon*, S. 119 ff.; *Williams*, S. 145 ff.; *Heine-Wiedemann/Ackermann*, S. 137 ff., 162 ff.; *Hofmann*, S. 85 ff.; *Niesner/Anonuevo/Aparicio/Sonsiengchai-Fenzel*, S. 154 ff.

¹⁷ Instruktiv *O'Connell Davidson*, S. 20 ff.

¹⁸ So etwa die „akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie“ der h.L., vgl. BGHSt 4, S. 355 (358); *Joecks* in: MüKo-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 10 und 16 f.; *Heine/Weißer* in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 16; auf – durchaus strittige – Einzelheiten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

auch als Rechtsverletzung gegenüber diesen Personen selbst ansehen kann,¹⁹ zumindest dann, „wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“ (Art. 2 Abs. 2 RL). In Hinblick auf die Beziehung zwischen Teilnehmer und Haupttäter sind Anstiftung und Beihilfe grundsätzlich neutral. Allerdings kann man durchaus die oberste Ebene der Ausbeutung beschreiben. Es sind die Fälle, in denen jemand mehr oder weniger gezwungen wird, Straftaten zu begehen. Hier wird häufig mittelbare Täterschaft in Betracht kommen. Unterhalb dieser Ebene ist Ausbeutung als Rechtsbegriff nicht möglich. Zwar ist es durchaus denkbar, dass jemand etwa in dem Sinn ausgebeutet wird, dass er selbst ein hohes Entdeckungsrisiko eingeht, aber nur eine geringe Belohnung erhält. Ein Anspruch auf gerechte Beuteverteilung oder angemessenen Verbrecherlohn kann es aber schon deshalb nicht geben, weil sich die Rechtsordnung dadurch zu sich selbst in Widerspruch setzen würde. Für nichtige Geschäfte (§ 134 BGB) stellt das Recht kein Forum zur Verfügung (s. auch § 817 S. 2 BGB).

II. Kritik der einzelnen Vorschriften

1. Allgemeines

Grundsätzlich zu begrüßen ist der Ansatz einer Entflechtung des Menschenhandels i.S. der Rekrutierung der Opfer von der eigentlichen Ausbeutung, der besonders in § 232-neu seinen Ausdruck findet. Dieser Ansatz entspricht nicht nur dem internationalen Sprachgebrauch und der Terminologie der bekannten Strafgesetzgebungen in Europa, sondern böte auch die Möglichkeit, einige der bisherigen Probleme zu lösen. Diese Differenzierung wird durch den neuen Entwurf indes nur zum Teil vorangebracht, gleichzeitig aber durch das – versteckte – Festhalten an den alten Tatbeständen wieder verschleiert. Ein systematischer Zugriff auf den Menschenhandel ist das nicht! Insoweit führt der Hinweis (Begründung, S. 20) nicht weiter, die bisherigen §§ 232, 233 StGB enthielten strafwürdigen Regelungsgehalt – wäre es anders, dann wären diese Vorschriften verfassungswidrig. Eine Einarbeitung in einen neuen Entwurf ist daher grundsätzlich in Ordnung. Es kann aber nicht darum gehen, die einzelnen Alternativen der §§ 232, 233 StGB da und dort zu wiederholen, zumal ein Verzicht auf die Bestrafung der bisher erfassten Verhaltensweisen von niemandem gefordert worden ist.

Nicht gelungen sind die Strafvorschriften gegen die Ausbeutung als solche. Auch wenn zwischen „schlichter“ Ausbeutung und qualifizierten Formen unterschieden wird, fehlt weiterhin ein grundsätzlicher systematischer Zugriff. Vielmehr sind die Vorschriften unübersichtlich. Es wird schematisch an den bisherigen Schutzaltersgrenzen festgehalten, die sich nicht im Hinblick auf jede Ausbeutungsform gleichermaßen begründen lassen. Sexuelle Ausbeutung etwa ist etwas anderes als die Ausbeutung der Arbeitskraft. Unangemessene Arbeitsbedingungen sind noch keine sklavereiähnlichen Verhältnisse. Ebenso schematisch wird auch am Regelungsgehalt der bisherigen §§ 232, 233 StGB festgehalten, was zu Überschneidungen führt: Sachverhalte werden doppelt bestraft, ohne dass klar wird, wo der spezifische Unrechtskern liegt. Die Bezüge zum Sexualstrafrecht oder zur Beteiligungsformendogmatik der §§ 25 StGB ff. sind überhaupt nicht reflektiert. Eine

¹⁹ Was als Phänomen auch schon dem geltenden Recht nicht fremd ist – so kann die Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft kraft Nötigungsherrschaft gegenüber dem Tatmittler zugleich eine Tat nach § 240 StGB darstellen.

weitere Ungereimtheit ist die sich durch alle Strafvorschriften durchziehende Strafschärfung bei gewerbsmäßigem Verhalten, d.h. Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht. Wenn Ausbeutung ökonomisch verstanden wird (so bereits BT-Drs. 15/4048, S. 12) und folglich immer eine zumindest erstrebte Bereicherung des Täters verlangt, ist kaum ein Fall vorstellbar, in dem der Täter handelt, um sich zu bereichern, und gleichzeitig keine dauerhafte Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Diese Überlegung spricht nicht notwendig gegen die Strafschärfung bei Gewerbsmäßigkeit an sich. Vielmehr wird das Grundproblem eines Ansatzes offenbar, Ausbeutung durchweg durch eine ökonomische Brille zu betrachten – als ob Menschenrechtsverletzungen einen fairen Preis haben könnten.

1. § 232-neu: Menschenhandel

§ 232-neu ist zunächst einmal ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der Menschenhandel im Sinne einer Rekrutierung der Opfer wird von der eigentlichen Ausbeutung abgekoppelt. Auch die Überschrift „Menschenhandel“ würde jetzt stimmen. Zu den Tathandlungen s. die zutreffenden Ausführungen der Begründung (S. 23 f.).

Die Norm ist aber unübersichtlich und beim ersten Lesen schwer verständlich. Zweifelhaft ist auch, ob wirklich alle Ausbeutungsformen in den Nr. 1-6 in Kurzfassung wiedergegeben müssen, wenn doch dafür durchweg eigene Tatbestände vorgesehen sind. Wie es sehr viel klarer geht, zeigt § 104 a StGB-Österreich:

(1) Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

...

(3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

Die neue Fassung führt zu einer Einschränkung der Strafbarkeit gegenüber § 233 a StGB. Nach dem bisherigen Recht ist es nicht erforderlich, dass sich das Opfer, das für die spätere Ausbeutung rekrutiert werden soll, bereits in einer Zwangslage usw. befindet. Die Vorschrift soll ihrem Schutzzweck nach ja gerade (auch) die Fälle erfassen, in denen das Opfer durch die Tat erst in eine Situation gebracht wird, in der es sich einer Ausbeutung nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt widersetzen kann.²⁰ Künftig sollen aber nur noch Personen erfasst werden, die sich bereits in einer Zwangslage oder auslandsspezifischer Hilflosigkeit befinden. Gerade die problematischen Fälle, in denen das Opfer zum Zweck der Ausbeutung erst in eine hilflose Lage gebracht wird, sind nach dem neuen Recht allenfalls über die Teilnahmevorschriften als Anstiftung oder Beihilfe, nicht jedoch als originäre Täterschaft strafbar. Diese Beschränkung der Strafbarkeit wird von der Begründung (S. 25 f.), die

²⁰ Vgl. Eisele in: Schönke/Schröder, § 233 a Rn. 1; Renzikowski in: MüKo-StGB, 2. Aufl. 2014, § 233 a Rn. 1.

lediglich auf § 232 StGB in seiner geltenden Fassung Bezug nimmt, überhaupt nicht reflektiert.

Die Gesetzesfassung ist aber in einem weiteren Punkt misslungen. Der Wortlaut von § 232-neu Abs. 1 stellt, etwa im Gegensatz zu § 232 Abs. 1 S. 1 StGB in der geltenden Fassung, nicht klar, ob diese Zwangslage auch noch zum Zeitpunkt der Ausbeutung bestehen muss. Der Hinweis auf die weiteren Ausbeutungstatbestände reicht nicht aus, weil dort nicht oder nicht zutreffend bestimmt wird, was „Ausbeutung“ eigentlich ist.

Beispielhaft zu § 232-neu Abs. 1 Nr. 1: Man könnte sich diese Nummer in ihrer Ausformulierung ersparen, wenn darunter jede Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu sehen wäre, die ja im 13. Abschnitt detailliert geregelt wird. Insoweit dürfte sogar ein erklärender Hinweis in der Gesetzesbegründung ausreichen (vgl. nur das österreichische Recht). Ausbeuten heißt, jemanden zum eigenen Vorteil auszunutzen.²¹ Kennzeichnend dafür ist die Behandlung des Ausgebeuteten als Objekt, als Sache statt als Person. Der Vorteil des Ausbeuters, der nicht notwendig materieller Natur sein muss, liegt in dem Nutzen, den er aus der Missachtung der Rechte des Opfers zieht, ein Vorteil, den er bei der Respektierung des Opfer als Person nicht erlangen würde. Genau das meinen das Palermo-Protokoll und die RL, wenn sie in ihren Präambeln die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte beschwören. Nach dem Entwurf ist aber alles ganz unklar und es wird eher der Eindruck erweckt, als ob jede Form des wirtschaftlichen Profitierens gemeint sein soll. Der Anwendungsbereich von § 232-neu Abs. 1 Nr. 1 ist nach seiner Formulierung offen und gerade nicht auf die Fälle der in § 232 b-neu geregelten Zwangsprostitution begrenzt. Wenn Menschenhandel nach den internationalen Vorgaben eine Menschenrechtsverletzung sein soll, dann geht es aber gerade nicht nur um eine wie auch immer geartete schlechte Bezahlung (Ausbeutung im ökonomischen Sinn), sondern um die Verletzung der Selbstbestimmung. An dieser Unklarheit leidet schon das geltende Recht.²² In aller Deutlichkeit: Die Weitergabe von Kindern zum sexuellen Missbrauch dürfte „wertungsmäßig“ ein klarer Fall von Menschenhandel zu sein, ist es derzeit und nach dem Entwurf aber nur, wenn dafür mit Geld bezahlt wird!

Sprachlich unschön ist die Formulierung in § 232-neu Abs. 1 Nr. 3 „in Verhältnissen ...“. International üblich ist die Ausdrucksweise „sklavereiähnliche Bedingungen“ oder „slavereiähnliche Verhältnisse“. „Entsprechen“ bedeutet ja gerade nicht Gleichheit. Der Unterschied zum „Ähneln“ ist unklar. Die Begründung vermittelt keine weitere Klärung. Man könnte sich die Differenzierung in Nr. 2 und 3 auch ersparen, wenn man die verschiedenen Formen der Arbeitsausbeutung gesondert entsprechend der Pyramide der Ausbeutung unter Strafe stellen würde, was aber nur zum Teil geschehen ist.

Die Tatbestandsformulierung von § 232-neu Abs. 1 Nr. 5 StGB ist zu weit. Schon hier deuten sich erhebliche Verwerfungen mit den §§ 25 ff. StGB an, auf die die Begründung mit keinem Wort eingeht. Beispiele: Ein Jugendlicher schickt einen anderen auf eine Mutprobe zum Klauen in den Supermarkt. Dabei ist ausgemacht, dass die Beute geteilt wird. Ein Student schickt seinen Kommilitonen zum „Organisieren“ von Literatur für die Hausarbeit in die Bibliothek. In beiden Beispielen profitiert der Anstifter wirtschaftlich, denn das Diebesgut muss er nicht selbst kaufen (vgl. auch Begründung, S. 28). Würde man diese Fälle unter

²¹ Vgl. *Brockhaus-Wahrig*, Deutsches Wörterbuch. Erster Band, A – BT, 1980, Stichwort: Ausbeuten.

²² Vgl. *Renzikowski* in: *MüKo-StGB*, § 232 Rn. 47 ff.

§ 232-neu Abs. 1 Nr. 5 StGB fassen, hätte man nicht nur gegenüber den §§ 242, 26 StGB eine zusätzliche Strafbarkeit, sondern auch einen deutlich erhöhten Strafrahmen. Dass das in diesem Verhalten liegende Unrecht gegenüber dem Angestifteten diese hohe Strafe nicht in allen Fällen rechtfertigen kann, dürfte auf der Hand liegen. Allein die Formulierung im Plural dürfte daran nichts ändern, weil unklar ist, ob die Beteiligung an einer einzelnen Tat erfasst wird oder nicht.²³ Die RL dürfte solche Fälle nicht im Sinn haben, denn den bisherigen Fällen entspricht ein wie auch immer auf Dauer gerichtetes Verhalten. Als Einschränkung kommt daher in Betracht, dass entweder die Einwirkung selbst gewerbsmäßig erfolgt (also im Rahmen einer vom „Menschenhändler“ beabsichtigten dauernden Einnahmeerzielung, aber das ist ja schon der qualifizierte Fall nach § 232-neu Abs. 2 Nr. 3) oder auf fortgesetzte Taten gerichtet ist.

2. Zu § 232 a-neu: Schwerer Menschenhandel

Die Alternative der List (Abs. 1 Nr. 1) findet sich in § 233 a StGB nicht. Wenn man die „Loverboy“-Fälle schärfer bestrafen möchte, ist das der richtige Weg.

§ 232 a-neu Abs. 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB, aber jetzt stimmt die Einordnung, denn diese Alternative betrifft die Rekrutierung der Opfer.

3. Zu § 232 b-neu: Zwangsprostitution

Diese Vorschrift betrifft originär eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und gehört daher nicht in den 18. Abschnitt. Die verfehlte Einordnung führt außerdem dazu, dass sie nicht mit den Vorschriften über die Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB) und die Zuhälterei (§ 181 a StGB) abgestimmt ist. Hier aber ergeben sich vielfältige Überschneidungen. Der Widerspruch zwischen der Schutzaltersgrenze von 18 Jahren in §§ 180 Abs. 2, 182 Abs. 2 StGB und der U-21-Regelung bleibt dabei bestehen. Weiterhin bleibt völlig unklar, was „Ausbeutung“ in Abs. 1 Nr. 2 sein soll (s. bereits oben). Zur erhofften Tatbestandseinschränkung für U-21-Opfer (so die Begründung, S. 34) ist dieses Merkmal untauglich, denn es provoziert die absurde Frage, wieviel ein sexueller Übergriff gegenüber einem Kind (§ 176 StGB) wert ist (so ausdrücklich Begründung, S. 34: „unvertretbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“).

Mit der neuen Tathandlung des „Veranlassens“ wird weitgehend am bisherigen Regelungsgehalt des § 232 StGB festgehalten. Inwieweit sich „Dazu-Bringen“ und „Veranlassen“ voneinander unterscheiden sollen, ist nicht ersichtlich, gerade wenn nach der Begründung (S. 32) jede „verwerfliche Beeinflussung der Willensentschlussfreiheit des Opfers“ erfasst werden soll.

Irreführend ist ferner, dass Menschenhandel zur Ausbeutung der Sexualität, setzt man § 232-neu und § 232 b-neu zueinander in Bezug, weiterhin noch eine doppelte Beeinflussung des Opfers verlangt: Der „Händler“ wirkt auf ein Opfer ein (z.B. Anwerben, „Loverboy-Masche“), damit der Ausbeuter erneut auf das Opfer einwirken muss („veranlassen“). Das

²³ Zum vergleichbaren Streit bei § 125 Abs. 1 StGB s. *Schäfer* in: MüKo-StGB, § 125 Rn. 20 m.w.N.

aber ist nicht immer erforderlich. Diese merkwürdige Zweifaktigkeit zeigt sich ganz deutlich in § 232 b-neu Abs. 3 Nr. 2: Der Täter muss das Opfer entführen usw. und kumulativ später auf das Opfer einwirken („veranlassen“). Die Entführung in Ausbeutungsabsicht genügt also noch nicht. Der Unterschied zu § 232 a-neu Abs. 1 Nr. 2 ist eine höhere Mindeststrafe von einem Jahr (dort ein halbes Jahr). Die Notwendigkeit derart feinsinniger Differenzierungen (s. dazu Begründung, S. 35) erschließt sich nicht.

Entgegen der Begründung (S. 35) fällt die „*Loveboy-Masche*“ nicht unter § 232 b-neu Abs. 3 Nr. 1, sondern unter § 232 a-neu Abs. 1 Nr. 1. Diese Alternative ist, wie auch schon bei § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB, verzichtbar.

§ 232 b-neu Abs. 6 betrifft die Freierstrafbarkeit, die offensichtlich auch ins Sexualstrafrecht gehört. Eine Verbesserung ist, dass der Freier nicht die Umstände des Menschenhandels kennen, sondern nur eine Zwangslage ausnutzen muss (z.B. auch Drogenstrich). Von der Tatbestandsbeschreibung unterscheidet sich die Straftat des Freiers nicht von dem in anderem Zusammenhang neu geplanten § 179-neu Abs. 1 Nr. 2.²⁴ Die vorgesehene Tatbestandsalternative des „*Sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung besonderer Umstände*“ lautet:

(1) Wer unter Ausnutzung einer Lage, in der

1. ...

2. eine andere Person im Falle ihres Widerstandes einen erheblichen Nachteil befürchtet,

3. ...

sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Diese Alternative soll gerade auch solche Fälle erfassen, in denen das Opfer den Sexualkontakt aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen erduldet. Das ist der typische Fall der Nachfrage nach Menschenhandelsopfern. Die fehlende Abstimmung zeigt sich in einem milderem Strafraumen nach § 232 b-neu Abs. 6. Soll der Freier von Zwangsprostituierten ernstlich privilegiert werden? Möglicherweise ist ja auch der Strafraumen von § 179-neu zu hoch. Daran zeigt sich, dass eine systematische und widerspruchsfreie Abstimmung mit dem Sexualstrafrecht unumgänglich ist. Alles andere führt zu Ungereimtheiten und Wertungswidersprüchen.

Die geplante bereichsspezifische Kronzeugenregelung überzeugt nicht. Es bleibt unklar, wie sie sich zu sonstigen strafbaren Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung verhält. Gegenüber § 179-neu Abs. 1 Nr. 2 StGB läuft sie ins Leere, was bedeuten würde, dass sie überhaupt keinen Anwendungsbereich hätte – außer man billigt § 232 b-neu Abs. 6 eine Sperrwirkung zu, aber mit welcher plausiblen Begründung? Im Hinblick auf minderjährige Prostituierte stellt sich diese Frage bereits nach dem geltenden Recht (s. § 182 Abs. 2 StGB), worauf Begründung (vgl. S. 36 f.) nicht eingeht. Ungeachtet dessen wird man in diesem Zusammenhang die Diskussion über die Umsetzung von Art. 36 der Istanbul-Konvention berücksichtigen müssen. Konkret: Angenommen, es wird eine Strafvorschrift für

²⁴ Der Anlass für eine Gesetzesänderung ergibt sich aus Art. 36 der Istanbul-Konvention, vgl. dazu *Isfen*, ZIS 2015, S. 217 ff.; ein entsprechender Referentenentwurf der BMJV befindet sich bereits in der Abstimmungsphase.

nonkonsensuale Sexualkontakte geben. Ein unterschiedlicher Strafrahmen i.S. einer Privilegierung für Freier wäre nicht zu rechtfertigen. Wie verhält sich die geplante Kronzeugenregelung zu sonstigen strafbaren Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch den Freier? Ungereimt ist schließlich, dass für den Nutznießer von Arbeitsausbeutung (einschließlich der Ausbeutung von Betteltätigkeiten und strafbaren Handlungen) keine Kronzeugenregelung vorgesehen wird, obwohl die geltend gemachten Gründe, wenn sie denn überhaupt Gewicht haben sollen, hier auch einschlägig sind.

4. Zu § 232 c-neu: Zwangsarbeit

Die Gleichsetzung der Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen (Nr. 1) mit sklavereiähnlichen Ausbeutungsverhältnissen (Nr. 2) überzeugt nicht. Sie erzwingt schon aufgrund des hohen Strafrahmens – wie übrigens auch schon nach dem bisherigen Recht²⁵ – eine teleologische Reduktion auf solche Konstellationen, in denen das Opfer der Disposition des Arbeitgebers überlassen ist. Aber das ist gerade sklavereiähnlich. Dadurch aber wird der Anwendungsbereich der „schlichten“ Ausbeutung der Arbeitskraft viel zu sehr beschränkt. Eine Regelung zur Ausbeutung der Arbeitskraft sollte vielmehr die Pyramide der Ausbeutung vollständig abbilden. Ungeklärt ist auch das systematische Verhältnis zum Lohnwucher (§ 291 Abs. 1 Nr. 3). Die Begründung verhält sich dazu nicht. Ebenfalls unklar ist das Verhältnis zu § 10 a SchwarzArbG, der ebenfalls die Beschäftigung von Menschenhandelsopfern zu unangemessenen Arbeitsbedingungen bestraft, allerdings mit einer wesentlich niedrigeren Strafe.

Die unangemessenen Arbeitsbedingungen werden nicht näher konkretisiert, obwohl das möglich und nach dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) auch geboten wäre. Zunächst bietet sich hier der inzwischen in der Rechtsprechung etablierte 1/3-Abstand zum Tariflohn an.²⁶ In Betracht kommt weiterhin eine erhebliche Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften. Die abweichende Begründung (S. 27 f.) nennt keine sachlichen Aspekte und ignoriert dabei das Problem, wie sich unangemessene Arbeitsbedingungen von sklavereiähnlichen Verhältnissen unterscheiden.

Von der Ausbeutung durch Bettelerei (Abs. 1 Nr. 3) dürften Kleinkunstdarbietungen nicht erfasst sein, bei denen der Leistungsaspekt nicht im Vordergrund steht. Eine Gesetzesumgehung ist damit leicht möglich. Im Übrigen stellt sich das Problem einer teleologischen Reduktion auf sklavereiähnliche Verhältnisse auch hier.

Ungereimt ist, dass der Entwurf weder in § 232 c-neu, noch in § 233-neu, noch in § 233a-neu eine der Freierstrafbarkeit in § 232 b-neu Abs. 6 vergleichbare Strafvorschrift für den Nutznießer von Arbeitsausbeutung (z.B. den Besteller entsprechender Arbeitsleistungen) enthält. Der Nutznießer muss nämlich nicht mit dem Arbeitgeber, der sich nach diesen Vorschriften strafbar macht (vgl. Begründung, S. 16, 18), identisch sein.

²⁵ Vgl. Böse in: NK-StGB, 3. Aufl. 2014, § 233 Rn. 9; Eisele in: Schönke/Schröder, § 233 Rn. 9; Eydner, NStZ 2006, S. 10 (13 f.); Rixen in: Ignor/Rixen, Handbuch Arbeitsstrafrecht, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 35 f.

²⁶ Vgl. BGHSt 43, S. 53 ff. m. Anm. Bernsmann, JZ 1998, S. 630 ff. und Renzikowski, JR 1999, S. 166 ff.; BAGE 130, S. 338 ff. m. Anm. Kohte, JR 2010, S. 551 f.; BGH, NJW 2010, S. 1972 (1973 f.); LAG Berlin, NZA-RR 1998, S. 392; OLG Köln, NStZ-RR 2003, S. 212 f.; Rixen in: Ignor/Rixen, § 8 Rn. 9 f.

5. Zu § 233-neu: Ausbeutung der Arbeitskraft

Die Einführung eines Straftatbestandes für „schlichte“ Arbeitsausbeutung ist diskutabel. Allerdings ist der Unterschied zwischen § 232 c-neu Abs. 1 Nr. 1 und § 233-neu Abs. 1 Nr. 1 nicht klar. Die Begründung (S. 40) rechtfertigt den erheblichen Strafraumensprung allein mit der Einflussnahme auf die Entscheidung des Opfers, was angesichts der Weite des „Veranlassens“ nicht überzeugt. Beide Tatbestände setzen das Ausnutzen einer Zwangslage usw. voraus. Nach dem Bild der Pyramide der Ausbeutung besteht der Unterschied zwischen „schlichter“ Arbeitsausbeutung und schwerer Arbeitsausbeutung darin, dass erstere die Ausbeutung durch unangemessene Arbeitsbedingungen und die zweite sklavereiähnliche Verhältnisse erfasst. Eine klare Systematik müsste die Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen aus § 232 c-neu entfernen und dürfte ebenso wenig auf die Beeinflussung abstellen. Vielmehr muss die Grenze zwischen sklavereiähnlichen Zwangsarbeitsverhältnissen und schlichter Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen (unabhängig von einer Zwangslage des Opfers) gezogen werden. Um Fälle der Nachbarschaftshilfe oder ehrenamtlichen Engagements auszunehmen, genügt das Merkmal „Beschäftigung“, das im Sinne von § 7 SGB IV ausgelegt werden sollte.²⁷ Das ist schon deshalb gegenüber einem zivilrechtlichen Verständnis des Arbeitsverhältnisses vorzuziehen, weil es auf die Rechtswirksamkeit des Arbeitsvertrages oder auf gesetzliche Verbote nicht ankommt. Auch die Bettelerei passt nur dann in § 232 c-neu, wenn sie unter sklavereiähnlichen Bedingungen betrieben wird.

Fragwürdig ist aus den bereits genannten Gründen die Alternative des § 233-neu Abs. 1 Nr. 3 (Ausnutzen von strafbaren Handlungen). Da bei Opfern unter 21 Jahren auf jegliche Zwangslage verzichtet wird, fallen bereits Studenten und Jugendstreichs unter diese Vorschrift.

Auch die U-21-Altersgrenze ist nicht zu begründen, soweit es um die sonstige Ausbeutung der Arbeitskraft geht. Im Gegensatz zur Ausübung der Prostitution wird man beispielsweise Spargelstechen kaum als gefahrgeneigte Arbeit bezeichnen können.

Die Alternativen nach § 233-neu Abs. 5 überzeugen nicht. Vermittlung ist die Rekrutierung der Opfer, also materiell keine Ausbeutung. Eine entsprechende Tatbestandsalternative wäre in § 232-neu einzufügen. Die Vermietung wird selbst dann bestraft, wenn der Vermieter eine außerordentlich günstige Miete berechnet (vgl. Begründung, S. 42). Hier ist eine Strafbarkeit nicht ersichtlich. Ungereimt ist auch, dass sich diese Förderungshandlungen nur auf die Ausbeutung der Arbeitskraft beziehen, nicht jedoch auf die Ausbeutung der Sexualität. Die fraglichen Handlungen sind durch ihren Bezug auf § 233-neu Abs. 1, der einen entsprechenden Vorsatz voraussetzt, schon als Beihilfe mit einem höheren Strafraum strafbar (s. § 49 Abs. 1: Geldstrafe bis 3 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe). Die gegenteilige Behauptung in der Begründung (S. 43) geht davon aus, dass Vorschub-Leisten regelmäßig keinen Erfolg verlangt. Für § 233 a StGB ergibt sich das aus dem Bezug auf europarechtliche Vorgaben, während sich dieselbe Auslegung für § 180 StGB

²⁷ Abs. 1 lautet: „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

keineswegs von selbst versteht.²⁸ Durch die richtige systematische Einordnung könnten derlei Verständnisprobleme unschwer behoben werden.

6. Zu § 233 a-neu: Schwere Ausbeutung

Freiheitsberaubungen zum Zweck der Ausbeutung liegen sachlich so nahe bei der Ausbeutung durch sklavereiähnliche Verhältnisse, dass man diese Alternative mit § 232 c-neu zusammenführen sollte. Davon abgesehen gehört § 233 a-neu Abs. 1 Nr. 1 ins Sexualstrafrecht, denn es handelt sich um eine besonders schwere Form der Zuhälterei. Die erhöhte Strafdrohung passt dafür durchaus.

III. Die Straffreistellung der Opfer von Menschenhandel

Art. 8 RL sieht „im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Rechtsordnung“ eine Befugnis der Strafverfolgungsbehörden vor, von der Verfolgung der Beteiligung von Menschenhandelsopfern „an strafbaren Handlungen [abzusehen], zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen“.²⁹ Auf diese Weise sollen die Menschenrechte der Opfer geschützt, ihre weitere Viktimisierung vermieden und sie zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ermutigt werden. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgung der Opfer wegen Taten in Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten mit dem Auftrag, ihre Menschenrechte zu schützen, kollidiert. Die „Vexierlogik“ des Menschenhandels – die Betroffenen sind Opfer und Täter zugleich³⁰ – behindert nicht nur die Kooperation der Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden, sondern unmittelbar auch den Schutz der Opfer selbst: Wer sich gegenüber den staatlichen Behörden aus Furcht vor Bestrafung nicht als Menschenhandelsopfer zu erkennen gibt, kann nicht geschützt werden. Mit entsprechenden Drohungen, sie an die staatlichen Behörden auszuliefern, fällt es den Tätern leicht, die Opfer unter Druck zu setzen.

§ 154 c-neu Abs. 2 StPO nennt künftig ausdrücklich die Fälle des Menschenhandels nach §§ 232-neu, 232 a-neu. Das ist ein Fortschritt. Gleichwohl steht das Absehen von der Strafverfolgung im Ermessen der Staatsanwaltschaft und ist nicht obligatorisch. Das Gericht hat keine vergleichbare Einstellungsmöglichkeit. Bei dieser Rechtslage ist das Angebot von Straffreiheit als Gegenleistung für Kooperation für die Betroffenen kaum kalkulierbar, denn ihre Aussage bleibt für sie riskant. Wenn sie sich gegenüber den Behörden als Menschenhandelsopfer offenbaren, initiieren sie dadurch zwangsläufig Ermittlungen wegen des Verdachts auf unangemeldete Beschäftigung oder illegalen Aufenthalt. Der Ausgang des Strafverfahrens wegen Menschenhandels ist unwägbar. Misslingt der Nachweis vor Gericht

²⁸ Vgl. *Renzikowski* in: MüKo-StGB, § 180 Rn. 24 ff. m.w.N.

²⁹ Ebenso Art. 26 der Europaratskonvention Nr. 197.

³⁰ *Cyrus/Vogel/de Boer*, Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg im Auftrag des Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, 2010, S. 56; s. ferner *Oatway*, Prevent, Combat, Protect Human Trafficking. Joint UN Commentary on the EU Directive – A Human Rights-Based Approach, 2011 (unter: <http://www.refworld.org/pdfid/4edcbf932.pdf> – abgerufen am 31. 7. 2015), S. 35 f.

aus welchen Gründen auch immer, mutieren die Betroffenen vom – vermeintlichen – Menschenhandelsopfer zum Täter ausländerrechtlicher Delikte.

Notwendig wäre daher eine Soll-Vorschrift, in der klargestellt wird, dass die begründete Vermutung ausreicht, dass die betreffende Person ein Opfer von Menschenhandel ist – und zwar unabhängig davon, ob diese Tat später rechtskräftig festgestellt werden kann. Zudem müssten alle Formen der Arbeitsausbeutung einbezogen werden, weil die Frage einer Qualifikation ebenfalls für die Betroffenen unkalkulierbar ist. Schließlich muss sich die Straffreistellung grundsätzlich auch auf rechtswidrige Handlungen beziehen, zu denen das Opfer „gezwungen“ wurde. Insofern ist die neue Menschenhandelsalternative der „Ausnutzung zu strafbaren Handlungen“ betroffen. Zwar hat die RL ausweislich der Präambel hier vor allem Urkundsdelikte und ausländerrechtliche Delikte im Blick.³¹ Aber der unmittelbare Zusammenhang zum Menschenhandel besteht insbesondere auch bei allen Straftaten, zu deren Begehung ein Menschenhandelsopfer i.S.v. Art. 2 Abs. 3 RL ausgenutzt werden soll. Nur insoweit sollte weiterhin ein Spielraum bestehen bleiben, denn ein abschließender Katalog von Straftaten ist nicht zweckmäßig. Die Differenzierung nach Art und Schwere des Delikts liegt daher nahe.³² Insgesamt erscheint ein obligatorischer Strafverzicht bei zu erwartenden Freiheitsstrafen unter zwei Jahren auch im Hinblick auf die neue Alternative des Ausnutzens zu Straftaten als angemessen. Zweckmäßigerweise sollten die RiStBV eine entsprechende Klarstellung erhalten.

Veraltet ist schließlich die Verwendung des Ausdrucks „Sühne“. Das Strafgesetzbuch verwendet diesen Ausdruck sonst nicht, denn im Recht geht es ausschließlich um die Durchsetzung von Normen, nicht aber um die Sühne irgendwelcher Sünden (die einem höheren Forum vorbehalten ist).

³¹ Erwägungsgrund 14, ABl. Nr. L 101 v. 15. 4. 2011, S. 3.

³² Vgl. auch Draft Council conclusions on Trafficking in Human Beings, 14186/07 vom 31. 10. 2007, § 20: „Exceptions from inpunishment should be possible in cases of extreme severity of the offence.“